

Statut
der
Philosophischen Fakultät
zu Jena
vom 15. April 1902
mit Zusätzen der Fakultät.

Jena 1913.

Bemerkung.

Nach dem § 66 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über das Hochschulwesen vom 1. Mai 1903 (Bundesgesetzblatt S. 167) ist jede Änderung der Promotions-Ordnung durch den Dekan in das Dekanatsexemplar einzutragen.

Die gegebenen Bestimmungen sind von den Regierungen erlassen und können ohne ihrer Genehmigung nicht geändert werden, während die feingründigen Bestimmungen durch Gesetzesbeschluss geändert werden können.

§ 1.

Bestimmung der philosophischen Fakultät.

Die philosophische Fakultät hat die Bestimmung, die folgenden Studien zu lehren und durch Forschung zu fördern: die Philosophie, die mathematischen, naturwissenschaftlichen (einschließlich der technologischen), historischen, philologischen sowie die Wirtschafts-, Staats- und Gesellschaftswissenschaften.

§ 2.

Öffnungen in der philosophischen Fakultät.

Die Fakultät ist berechtigt, die Würde:

1. eines Doktors der Philosophie,
2. eines Magisters der freien Künste

zu erteilen.

Die Würde eines Magisters wird mit Doktoren der Philosophie zusammen mit der venia legendi erteilt.

Die Erteilung der Doctorwürde erfolgt auf Bewerbung über ehrenhalber in Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher oder sonstiger Verdienste.

Die Erteilung ehrenhalber kann nicht erfolgen, wenn mehr als zwei Fakultätsmitglieder widersprechen oder sich die Abstimmung enthalten").

Zusatz:

Übersicht. 1. Ein Antrag auf Ehrenpromotionen ist dem Dekan zu schriftlich mitzuteilen, daß er den Antrag in einer Sitzung zur vertraulichen Besprechung bringen und nach Wahl eines Rekommis und Konsulenten auf die Zugelassung der nächsten Sitzung legen kann.

§ 3.

Erfordernisse der Bewerbung um die Doktorwürde.

Wer sich um die philosophische Doktorwürde bewerben will²⁾, hat bei dem Dekan ein schriftliches Gesuch einzureichen³⁾ und beizufügen:

1. eine Darstellung seines Lebenslaufes mit besonderer Berücksichtigung seines wissenschaftlichen Bildungsganges; klassische Philologen haben diese Darstellung in lateinischer Sprache abzufassen⁴⁾;
2. das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums oder an besseren Stelle:
 - a) das Reifezeugnis eines Realgymnasiums (oder einer Oberrealschule, wenn zugleich der Nachweis über das Vorstehen einer Ergänzungsprüfung im Lateinischen an einem Gymnasium oder Realgymnasium beigebracht wird) für die Fächer:
Philosophie, Bildagogik, Geschichte und Kunstgeschichte, wenn die Dissertation ein Thema der mittleren oder neueren Zeit behandelt,
romantische Philologie und englische Philologie;
 - b) das Reifezeugnis eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule für mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer, Nationalökonomie und Landwirtschaftslehre⁵⁾.

Bewerber, die ihre Schulbildung im Auslande genossen haben, müssen unter Einreichung der entsprechenden ausländischen Zeugnisse nachweisen, daß ihre Vorbildung bei hier vorgegeschriebenen mindestens gleichwertig ist^{12-13).} Von allen Kandidaten der philosophisch-historischen Fächer ist der Nachweis zu erbringen, daß sie einen gründlichen Unterricht in Lateinischen genossen haben; bei den Kandidaten derjenigen Fächer, für die von Einländern das Zeugnis eines humanistischen Gymnasiums verlangt wird, ist dieser Nachweis auch für das Griechische erforderlich.

3. die Bescheinigung über ein Universitäts-Studium von mindestens 3 Jahren^{14).} Bei Kandidaten der staatswissenschaftlichen und der naturwissenschaftlich-mathematischen Fächer kann die an deutschen technischen oder anderen Hochschulen abgelegte Studienzeit bis zur Dauer von 2 Jahren auf das dreijährige Universitätsstudium angerechnet werden^{15);}
4. den Nachweis der Unbefangenheit, der, falls der Bewerber noch studiert, durch ein Sittenzeugnis der zuständigen Universitätbehörde, andernfalls durch einzeugnis der Polizeibehörde des letzten Wohnortes zu erbringen ist;
5. falls der Bewerber außerweite wissenschaftliche Prüfungen abgelegt hat, die Zeugnisse hierüber;
6. falls er eine öffentliche Stellung bekleidet oder beklebt hat, den Ausweis hierüber;
7. etwaige frühere wissenschaftliche Veröffentlichungen;
8. die Erwittung bei Ausschluß der Fakultät über Zahlung der Promotionsgebühr^{16).}

Zusätze:

- Deutsche Bewerber.** 2. Deutliche Bewerber sollen in Promotionssanglegenheiten ebenso wie militärische beworben werden (Ministerial-Befehl vom 11. Juli 1904, II. 354).
- Offizie.** 3. Das Schrift auf den Defan muss von den Bewerbern selbst verfasst und eigenhändig unterschrieben sein. Es hat zu enthalten: 1. die Würde der Väter, in denen der Bewerber die militärische Tätigkeit zu befreien wünscht; 2. die Erklärung, dass der Bewerber mit den Verhältnissen bekannt und zu ihrer Erfüllung bereit ist.
- Studenten.** 4. Für die Darstellung bei Lebenslaufes ist außer der lateinischen nur die deutsche Sprache quällig.
- Bewilligter Offiziersabsch.** 5. Die Wahl des Hauptfaches ist maßgebend für die vordringliche Verbilligung.
- Wissenschaftliche Verbilligung.** 6. Das Examen oder Magisterium einer englischen, schottischen und irischen Universität ist vom deutschen Abschulerfolg gleich zu setzen. Dasselbe gilt im allgemeinen auch von dem Examen oder entsprechendem Studien der höheren Lehranstalten in den britischen Provinzen. In allen Fällen jedoch, wo sich Beweis über die ausreichende Verbilligung des Bewerbers über die Leistungen bei von ihm besuchten Einrichtungen, in der Akademie zu veranlassen, genauer Angaben über den Studien- und Studienplan der betreffenden Akademie und seinem eigenen Studiengang vorzulegen, über deren Einschätzung von Fall zu Fall zu entscheiden ist.
7. Zur Billigung der "Erlaubniswürdigkeit"*) ausländischer Begegnisse und anderer Würden ist eine Beurteilung einzulegen, die nach dem Defan, dem Nachnamen, dem Senior und einem auf je 2 Jahre gesetzlichen Mindestalter des Gefüllt befindigt. Bei Einschränkung erlaubbar die Beurteilung endgültig. In Zweifelsfällen bis Gutachten.
- Naturwissenschaftliche Bewerber.** 8. Dass, die nur ein wissenschaftliches Studienghemmaus am Durchmacht haben, sind nicht zur Promotion zugelassen, auch wenn sie eine Röntgenprüfung im Lateinischen bestanden haben.
9. Zu der Regel wird angenommen, dass der Bewerber zweitens zwei Semester der Studienzeit in Zeno geprägt hat; ist dies nicht der Fall, so ist beiderfalls zu unterscheiden, wann die Promotion in Zeno erlaubt wird. Über die Erlaubnis ist die Wahl von Zwei belegbaren Gründe erlaubbar der Defan nach Anhörung des Referenten.
- Technische Bewerber.** 10. Ausländer, die zum philosophischen Doktorat zugelassen werden sollen, müssen unter allen Umständen drei Semester an einer Universität deutscher Sprache, davon zwei in Zeno, studiert haben.
11. Wer bei „Honours“-Examenrat einer britischen oder bei Magisterium einer britischen oder irischen Universität eingeschrieben ist, bei

* Über die militärischen Verhältnisse vgl. G. Horn, Das höhere Schulwesen der Staaten Europas, Berlin 1907.

Stunden bei betriebliche Begegnungen mit dem Gelehrten angerechnet werden, ganz gleich, ob sie bei Überprüfung jenes Standes folgen oder vorausgehen.

12. „Postgraduate“-Semester her in der Association of American Universities vereinigten akademischen Hochschulen sowie der Universität Toronto in Kanada werden in der Regel in Einrednung gebracht.

Der Association gehören zwölfzehn folgende 14 Universitäten an:

1. Catholic University of America, Washington.
2. Clark University of America, Worcester, Mass.
3. Columbia University of America, New York.
4. Cornell University of America, Ithaca, NY.
5. Harvard University of America, Cambridge, Mass.
6. Johns Hopkins University, Baltimore.
7. Leland Stanford Junior University, Palo Alto, Calif.
8. Princeton University, Princeton, NJ.
9. University of California, Berkeley, Calif.
10. University of Chicago, Chicago, Ill.
11. University of Michigan, Ann Arbor, Mich.
12. University of Pennsylvania, Philadelphia.
13. University of Wisconsin, Madison, Wisc.
14. Yale University, New Haven, Conn.

13. Den technischen Hochschulen fügt gleich zu stellen die landwirtschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen Hochschulen und die Bergakademien.

14. Die Hochschule ordnet Sanitätsstellen der naturwissenschaftlich-mathematischen Fächer höchstens drei Hochschulsemester an; sofern sie nur bei Teilbelegung des Weisungsgrunds bestellt werden müssen (vgl. § 5), aber höchstens zwei.

15. In allen anderen als den hier angeführten Fällen muß die Sanitätstitel in einer Sitzung über die Einrednung von Sanitären entscheiden.

16. Das gilt insbesondere von den auf Berufsschulen verbrachten Berufsschulsemestern.

17. Die an einer Handels- und Gewerbeschule eingeschriebenen Gelehrten berufsschul- hochschulen. werden von der Sanität nicht angerechnet.

18. Bei ausländischen Besuchern verzerrt der Sozialrat über weiter- soziale Einreiseangabe die Stelle der Sitzung.

§ 4. §§. 1—4.

Schriftlicher Abhandlung.

Mit dem Besuchste ist weiter eine bisher noch nicht gebrachte wissenschaftliche Abhandlung im Umfang von wenigstens

zwei Druckbogen einzurichten, die von klassischen Philologen in lateinischer Sprache abgefasst ist und von Studierenden der neueren Sprachen in französischer oder englischer Sprache abgefasst werden kann.

Die Fakultät hat das Recht, in besonderen Fällen auch eine andere Sprache zugelassen²⁰⁾.

Die Abhandlung muss wissenschaftlich beachtenswert sein und die Fähigkeit darthun, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten^{21)–22)}.

Der Bewerber hat die schriftliche abschließende Verfassung beizufügen, daß er diese Abhandlung selbständig verfaßt habe^{23) 24)}.

Zusätze:

Sprache der
Abhandlung:

19. Einsichtlich der Sprache der Abhandlung hat die Fakultät bestimmen, für diejenigen Fächer, für die in § 4, Art. 1 des Behandlungsfests keine Beschränkungen getroffen sind, in der Regel nur die deutsche und die lateinische Sprache zugelassen.

Zeitpunkte:

20. Die Arbeit soll bestmöglich und reihig geführten sein.

Dauerzeit:

21. Chemischen Abhandlungen sind die betreffenden Körperschaften beizufügen.

Gesamtzeit
der Abhandlung:

22. Der Beurteilung der Dissertationen soll immer der echt wissenschaftliche Charakter belont werden. Es reicht also nicht genügen, wenn eine Abhandlung sich als eine geschickte und lehrreiche Zusammenfassung des Schönen und Guten ausstellt, sondern der Verfasser soll vor allen Dingen in ihr seine Volligung zu wissenschaftlicher Beurteilung ermessen.

Beschaffungen
bei anderen
Personen
oder Stellen:

23. Der Bewerber hat eine schriftliche Erklärung darüber einzugeben, ob die ehrgerichtliche Abhandlung bereits einer Preisungsstelle zur Beurteilung vorgelegen hat. Hat er sich bei Übergang einer Abhandlung aus einer fremden Sprache ins Deutsche helfen lassen, so hat er anzugeben, inswieweit und von wem.

24. Weitet sich ein Doktorat, der nicht bestanden hat, zum zweiten Mal, so hat, falls die Arbeit vor Ablauf von Jahresfrist wieder eingereicht wird, der Dozent in Gemeinschaft mit dem Rektorat, außerdem soll die Fakultät darüber zu bestimmen, ob die Arbeit überhaupt dem Rektorat zur Beurteilung vorgelegt werden soll oder vom vorhergehenden abweichen ist. Sohat die Fakultät das Recht ab, je nach dem Doktorat die Entscheidung ohne Angabe von Gründen aufzustellen.

§ 4, §§ 1, 5 und 6.

Wahl der Prüfungsfächer.

Der Bewerber hat drei Fächer — ein Hauptfach, bem die schriftliche Abhandlung entnommen sein muß, und zwei Nebenfächer — zu bezeichnen, in denen die mündliche Prüfung stattfinden soll. Der Bewerber hat nachzuweisen, daß er in dem gewählten Hauptfache eingehende, das Durchschnittsnach überschreitende wissenschaftliche Studien gemacht hat.

Die Fächer, die als Prüfungsfächer gewählt werden dürfen, sind von der Fakultät zu bestimmen^{20ff).}

Zusätze:

26. Alle Prüfungsfächer sind von der Fakultät bestimmt: Philosophie, Pädagogik, alte Geschichte, Mittlere und Neuere Geschichte, Geographie, Historiologie und Staatsgeschichte, Vergleichende Sprachvergleichung, Graecia, Graecische Philologie, Germanische Philologie, Deutsche Philologie, Romanische Philologie, Englische Philologie, Griechisch, Lateinisch, Nationalökonomie (einfachlich Statistik), Sozialpolitik, Mathematik, Angewandte Mathematik, Physik, Angewandte Physik, Mineralogie, Chemie (einfachlich Angewandte Chemie), Mineralogie, Geologie, Botanik, Zoologie, Landwirtschaftswissenschaften.

Prüfungsfächer.

27. Angewandte Mathematik muß mit reiner Mathematik, angewandte Physik mit reiner Physik verbunden werden. Über die Abgrenzung siehe § 6. Absatz 1, Modellbuch S. 167.)

28. Wenn Griechisch als Hauptfach gewählt ist, muß Lateinisch Nebenfach sein und umgekehrt. Das Hauptfach Gesetzrecht muß mit dem Nebenfach Mineralogie verbunden werden.

29. Pädagogik muß stets mit Philosophie, Sozialpolitik mit Nationalökonomie verbunden sein.

30. Wenn Nationalökonomie (einfachlich Statistik) oder Geographie Hauptfach ist, so kann außer den oben genannten Fächern als ein Nebenfach auch gewählt werden:

Wahlfächer
bei National-
ökonomie
und Geographie.

Staatsrecht verbunden mit Verwaltungsrecht, aber

Staatsrecht verbunden mit Bürgersrecht, aber

Staatsrecht verbunden mit Handels- und Wiederkauf, aber

Staatsrecht verbunden mit allgemeiner Staatskunst (Politik).

31. Bei Historiologie und Staatsgeschichte Nebenfach, in dem Staatsrecht, Historiologie, Staatsgeschichte,

32. Um überlegen unterliegt die Wahl der Nebenfächer seiner Historik und Rechtswissen-

§ 5.

Befreiungen.

Befreiung von einem der in § 3 aufgeführten Erfordernisse ist hinsichtlich der Angehörigen der Sächsischen Herzogtümer bei der betreffenden Herzoglich Sachsischen Regierung, bezüglich der Angehörigen des Großherzogtums Sachsen und auswärtiger Bewerber bei der Großherzoglich Sachsischen Regierung nachzuholen.

Die Befreiungsgesuche sind bei dem Dekan einzureichen und von diesem mit einer gesetzlichen Anhebung durch Vermittelung des Universitätskuratoriums dem zuständigen Staatsministerium einzuführen.

Befreiung von der mündlichen Prüfung, sowie von Prüfung der Abhandlung kann nicht erteilt werden.

Befreiung von der Belehrung der nach § 3 Ziffer 2 erforderten Nachweisungen soll einstimmige Besilmevorlung der Fakultät und weiter voraus, daß der Mangel einer ausreichenden Schulbildung durch Einreichung einer als hervorragende Leistung anzusehenden Abhandlung ausgeglichen wird^{22) 23)}.

Nachländern (Nichtangehörigen des Deutschen Reiches), die nicht wenigstens zwei Semester in Jena studiert haben, darf die Befreiung nicht erteilt werden.

Zusätze:

Gemeinsame
Bemerkungen
der Fakultäten.

22) Hinsichtlich der Befreiungen auf Grund der Arbeit haben sich die Fakultätsmitglieder über folgendes geeinigt:

- a) Die Fakultät lehnt es ab, sich über Disputationen zu unterstellen, so lange nicht eine von dem herausfordernden Referenten bereit als hervorragend befähigte Arbeit vorlegt.
- b) Die Befreiung von der Belehrung eines Beliebigenfaches soll nur bei jüdchen Bewerbern bestimmt werden, welche mindestens drei Semester in der philosophischen Fakultät zu Jena immatrikuliert waren. Vgl. ferner § 2, Fußnote 13).

- c) Bei Reichsangehörigen, welche nicht minderens die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst besitzen, ist die Beurteilung der Gesundheit auszuführen.
- d) Die Schritte der Hilfsärzte-phänotypologischen Räder und, sobald die Arbeit einen hilfsärzte-phänotypologischen Regenten befreit, in der Phänotypie, sollen Beurteilungsergebnisse nicht bestimmt werden.
- e) Den Studierenden der Zahnheilkunde, welche seit dem 31. Mai 1895 bei der zahnärztlichen Gesundheit immatrikuliert werden, und den approbierten Zahnärzten soll keine Beurteilung erteilt werden.
- f) Externe sollen bei passendem Regenten nur dann empfohlen werden, wenn sie sich als Abkömmlinge eines hiesigen Regenten bezeichnen haben.
- g) Es sollen in der Regel von den Studierenden bei übrigen Räder zur Berechtigung erhalten:
 1. solche Pharmazeutiken, welche die pharmazeutische Staatsprüfung mit der ersten Note,
 2. solche Sanitätsleute, welche die Diplomprüfung mit der ersten Note, und
 3. solche Studierende der Staatsärzteschule, die die staatlichstaatliche Diplomprüfung mit der ersten Note befreit haben.

33. Bei Beurteilungsgesetzten jüngerer Studenten, welche den Kriterien unter g angehören, erfolgt die Abschaffung über die Beurteilung durch Urteil auf unter Bezugnahme bestehender Formulare. Alle übrigen Beurteilungsergebnisse werden in einer Sitzung erledigt.

§ 6.

Vorfahrt.

Der Delan prüft zunächst die überreichten Bezeugnisse. Erachtet er sie für ungenügend, so hat er den Bewerber abzuweisen. Zu zweifelhaften Fällen entscheidet die Gesundheit.

Sind die Bezeugnisse ausreichend, so überweist der Delan die Abhandlung einem Mitgliede der engeren oder, wenn nötig, der weiteren Gesundheit zur Abgabe eines schriftlich zu begründenden Gutachtens ^{aus.}

Dieses Gutachten legt er mit den von dem Bewerber überreichten Schriftstücken bei den Mitgliedern der Gesundheit im Umlauf, die in schriftlicher Abstimmung nach Einmensechtheit über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheiden.

Wird hierbei kein einstimmiger Beschluss erzielt, so ist auf Antrag eine Sitzung einzuberufen und in dieser mündlich abzustimmen.

Zusätze:

- Naturwissenschaften.**
- 34. Der Dozent hat zur Prüfung der Arbeit benjenigen erheben können oder — mangels derselben — benjenigen Sonderarist oder außerordentlichen Professor heranzuziehen, der durch seinen Lehrauftrag als Vertreter des betreffenden Prüfungsfachs zu betrachten ist.
 - 35. Sind mehrere Ordinarien Vertreter des Fachs, so werden sie nach einer gesuchten Thesen zu vereinbarten Regel. Nachnahme von dieser Regel führt für den Fall gestattet, daß ein Doktorat aus militärischen Gründen nicht von dem einen als vom anderen Ordinarius geprüft zu werden scheint. Zu dieser Rolle hat sich der Kandidat auf Ausschluß des Dozents persönlich an den Ordinarius zu wenden, welcher der Regel nach das Reponit und die Prüfung zu übernehmen hätte, und sich dessen Zustimmung zu der gesuchten Nachnahme zu erbitte.
 - 36. Auf Antrag des jeweils zuständigen Hochschullehrers kann das Urtheil über die Arbeit eines ordentlichen Professor übertragen werden, einem jolden ohne Lehrauftrag oder nur bspw. wenn der Hochschullehrer das Koreferat übernimmt. Wird das Fach durch mehrere Ordinarien vertreten, so ist eine solche Übertragung nur dann möglich, wenn sie sämtlich beim Votum gestimmen.
 - 37. Die nöthige Prüfung im Hauptfach wird jetzt von dem Professor abgehalten, der das Studium über die Arbeit erfasst hat, und zwar, wenn er nicht der gesuchte Vertreter des Fachs ist, zu gleichen Teilen mit diesem. jedoch kann auf Antrag des Ordinarius der Thesen die Hälfte der Prüfung einem Vertreter der angewandten Chemie übertragen werden.

Kunstfakultät.

 - 38. Bei den Nebenfächern gelten die gesetzlichen Hochschulordnungen, soweit nicht für einzelne Fächer von der Fakultät besondere Bestimmungen getroffen sind.
 - 39. Privatdozenten sind zur Begutachtung von Dissertationen und zu Prüfungen nur in begrenzten Fällen, niemals aber während der Berufe heranzuziehen.

Theologische Fakultät.

 - 40. Sich bei Thesen der Dissertation in engem Zusammenhang mit der Kirchengeschichte, so kann der zuständige Hochschullehrer das Reponit und die Hälfte der nöthigen Prüfung dem Vertreter der Kirchengeschichte in der Theologischen Fakultät überlassen, hat aber selbst das Koreferat zu erhalten.

Universitätsbibliothek.

 - 41. Eine in das Gebiet der Literaturgeschichte einfallende Arbeit ist im allgemeinen stets bemüht der Vertretung der betreffenden Literaturgeschichte benutzenden Professor der deutschen, französischen, romanischen, englischen usw. Philologie vorgedragen; sie kann auf Antrag als philosophische Arbeit behandelt werden, falls durch das übernominante

Unter bei einem der beiden Examenen der Philologie (als Referaten) und bei Prüfung der betreffenden Philologie (als Exercitien), aber bei auseinandergehenden Disputationen durch die Erzählung der Fakultät festgestellt ist, dass sie einen ausgesprochen physiologisch-litterarischen Charakter trage. In diesem Falle ist der Kandidat in Philologie als Hauptfach und in der betreffenden Philologie als bei einem Nebenfach zu prüfen, und sind die Gebildten für die Beurteilung des Arbeitss gründlich Referat und Exercitien zu teilen.

42. Für braunburgischen Arbeitern werden eine Rezitation vorgelagt, welche aus einem Wertheimer der Philologie und aus einem Vertreter des betreffenden physiologischen Faches besteht. Bei auseinandergehenden Disputationen entscheidet die Fakultät. Dem Kandidaten bleibt es unbenommen, sich nach erfolgter Wahl des Themas zu unterrichten, in welches Gebiet das Thema zu rechnen sein möchte.

43. Wenn Chemie mit einem Nichtchemiker als Nebenfach studiert wird, so kann auf Wunsch des Kandidaten die Prüfung von dem Vertreter der technischen Chemie abgehalten werden.

44. Eine Dissertation aus dem Gebiete der Mineralogie oder Geologie ist jetzt zunächst beim mit dem Schenkungstag für beide Seiten Güter betrauten Oberamtmann vorgelagert. Das Nebenfach „Geologie“ prüft der Gymnasialrektor, nebst Mineralogie Hauptfach ist, aber wenn der Kandidat ausdrücklich als Prüfungsfach „Geologie und Paläontologie“ anmeldet.

45. Wählt der Kandidat (nach Artikel 20) Kunstdiscipline als Nebenfach, so kann der Sachverständige die mündliche Prüfung an den Dogmenten für Kunstdiscipline abgeben.

Domänenreg.

Chemie.

Mineralogie.

Besch.-
rech.

§ 7.

Mündliche Prüfung.

Wird der Bewerber zur mündlichen Prüfung, die in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern (§ 4) stattzufinden hat, zugelassen, so steht der Defens Tag und Stunde der Prüfung fest und darf zu derselben nicht nur die am der Prüfung beteiligten Examinateuren, sondern sämtliche Mitglieder der engeren Fakultät ein, die auch sämtlich das Recht haben, sich an der Prüfung zu beteiligen⁴⁵¹⁾.

Die Prüfung ist öffentlich. Sie muss in steter Gegenwart des Defens über eines von ihm zu bestimmten Fakultätsmitgliedern vorgenommen werden.

Falls der Defan selbst prüft, hat er den Vorfall einem anderen Fachverständling zu übertragen^{121).}

Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Wiederschrift zu fertigen, die von dem Defan und dem ältesten anwesenden Fachverständling zu unterzeichnen ist¹²²⁾.

Zusätze:

- Vorlagen der
Prüfer.
46. Die urinale Prüfung darf nicht ganz über mittwochs abgehalten werden, bevor der Fachverständling auf Auflösung verlegt. Hingegen ist es nach wie vor gestattet, in geeigneten Fällen den Umfang der Einsendung einer Prüfungsbemerkung mit dem Umfang des Antrags auf Auflösung zur mindestlichen Prüfung zu verbüßen.
- Defan.
47. Prüfungen dürfen nur dann während der Berienzeit abgehalten werden, wenn die Auflösung zur urinalen Prüfung vor Beginn der Berien von der Fachheit bestätigt wurde.
- All Berien gelten die Seiten geltend, bei wann Prozeßtag und den Zeiträumen entsprechenden Erfass- und Abrechnungsmaßen der Prüfungen.
- Dazu kann es nicht das Recht geben, die Prüfung während der Berien zu verzögern, ausbezüglich sind der Defan und die Organisatoren nicht verpflichtet, während dieser Zeit in die Abschluß der Prüfung zu willigen. Vgl. Janus Suj. 40.
- Defan.
48. Der Defan über ein Berlester ist als Berlester bei Prüfungseröffnungen zu betrachten.
- Über die Wahl der Organisatoren vgl. die Schilder zu § 6.
- Organisa-
toren.
49. Für den Fall, daß außer dem Defan nur Organisatoren oder Prüfungsbauer bei der Prüfung beteiligt sind, ist vom Defan zwingend ein ordentlicher Vertreter einzutauschen, daß er als Senior fungiere. Reinheitsfalls soll es zulässig sein, daß andere als ordentliche Professoren als Organisatoren tätig sind.
- Berlester.
50. Das urinale Operieren ist in bestürzter Spannung abzuhalten und hat in der Art darzustellen, daß der Krankheit in der Regel genügt im Hauptzettel und danach in den Nebenzetteln genügt wird.
51. Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel: im Hauptzettel 1 Stunde, in jedem Nebenzettel $\frac{1}{2}$ Stunde.
- Werden auf Antrag des Organisators — der Antrag ist beim Defan einzubringen — zwei Krankheiten gleichzeitig geprüft, so ist die Prüfungsbauer um die Hälfte zu verlängern.
- Organisatoren.
52. Wer in einem der Fälle nicht genügt, hat die Prüfung nicht beizutragen.
53. Nutzige auf die Prüfungskontrollen werben unter keiner Bedingung mitgeteilt.

§ 8.

Zensuren.

Q8 werben folgende Zensuren ertheilt:

„bestanden (rite)“, „gut (cum laude)“, „sehr gut (magna cum laude)“, „ausgezeichnet (summa cum laude)“.

Die Zensur „sehr gut (magna cum laude)“ darf nur ertheilt werden, wenn die wissenschaftliche Abhandlung als besonders tüchtige Leistung angesehen ist. Die Zensur „ausgezeichnet (summa cum laude)“ darf nur ausnahmsweise ertheilt werden. Die Erteilung setzt Einstimmigkeit der Fakultät voraus.

§ 9.

Promotion.

Erachtet die Fakultät die Prüfung für bestanden, was dem Bewerber alshald vor versammelter Fakultät zu öffnen ist²⁴⁾, so hat dieser die Abhandlung drucken zu lassen²⁵⁾ und dem Dekan die von letzterem zu bestimmende Anzahl von Abdrücken²⁶⁾ zu übermitteln.

Auf den Abdrücken ist außer dem Namen und Heimatort des Bewerbers der Name des Dekans und des Beurteilenden der Abhandlung anzugeben²⁷⁾.

Hierauf erfolgt die Promotion durch Bezeichnung des von dem Dekan zu unterzeichnenden Diploms und Aushängen desselben am Schwanzen Boet.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann die Fakultät dem Bewerber eine Tschift zur Wiederholung bestimmen.

Die Wiederholung²⁸⁾ hat sich von Menem auf alle vorgeschriebenen Prüfungsfächer zu erstreden und darf nicht auf die Fächer beijehnt werden, in denen die Prüfung nicht bestanden worden ist.

Zusätze:

- Doktor
dissertator.
Tutor,
Kandidat.
Referent.
Kopist.
Sitz.
Rechte bei
Referaten.
Sitz.
Referent.
Referent.
Sitz.
Referent.
Referent.
Sitz.
Referent.
54. Nach bestandener Prüfung wird der Kandidat zum Doctor besiegelt.
55. Die Arbeit ist vor Veröffentlichung bei Denksat in Korrektur bogen an den Doktor eingeflossen, hat nach erfolgter Zustimmung bei Referenten und Rezensenten die Bekräftigung zum Druck erzielt.
56. Der Denksat ist ermächtigt, Urteile zur Erlaubnis zum Druck der Dissertation in verlängerter Frist nach Zustimmung bei Referenten in letzter Stunde zu erledigen. Bei Wehrungsverhältnissen gelähmt dem Denksat und den Rezensenten entzuführt die Zustimmung.
57. Die vorschriftsmäßige Anzahl der eingereichten Druckexemplare beträgt 250. Sie sind handschriftlich gefüllt und bekräftines durch Unterschrift der Gehaltstücher abzufüllen. Der passende Denksat hat die Befugnis, im Einvernehmen mit den Referenten auf Wunsch des Kandidaten die Frist zu verlängern.
58. Der Name des Denksats und des Beurtheilers soll auf der Rückseite bei Zulässtet in Romm folgendem Formular angegeben werden:
„Bewilligt von der philosophischen Fakultät der Universität Romm am Antrag des Herren (oder der Herren), falls auch ein Sonderamt beteiligt ist) Prof. Dr. (hier ist der Name des Referenten aber auch Rezensenten der Dissertation zu nennen).
Rom (Datum des Unterschriftenansatzes) 19 . . .
. . . (Name des Denksat, welcher das Urtheil teiltet).“
59. Die Arbeit ist aufzuhören auf den Titel als „Inaugural-Dissertation“ zu bezeichnen und mit einem Lebenskatalog des Schaffens als Anhang zu versehen.
60. Abschaffung des Denksat bei vorläufiger Bekräftigung des Diploms führt von den Abschüssen zu trogen.
61. Siegl. § 8, Juris 24.

§ 10.

Veröffentlichung der Promotionen.

Die erfolgten Promotionen sind in ein Verzeichniß nach vorgefertigtem Formular einzutragen und halbjährlich im Reichsanzeiger oder in anderer von den Regierungen zu bestimmender Weise zu veröffentlichen. Zu diesem Behufe ist Abdruckst des ausgefüllten Formulars für das Sommerhalbjahr bis zum 1. Dezember und für das Winterhalbjahr bis zum 1. Juni an die Redaktion des Reichsanzeigers oder

eine andere von den Regierungen bezeichnete Stelle zu
haben. Da eine weitere Abschrift ist den Großherzoglich und
Herzoglich Sachsenischen Ministerien einzusenden.

§ 11.

Erfordernisse der Habilitation.

Wer sich bei der Fakultät als Privatdozent habilitieren
will, hat bei dem Dekan einen schriftlichen Antrag auf Zu-
lassung zu stellen und zugleich das Fach zu bezeichnen, für
das die Habilitation erfolgen soll.

Dem Antrage sind beizufügen:

1. das Zeugnis, daß der Bewerber der Militärdienstpflicht im
stehenden Heere genügt hat oder dauernd davon be-
freit ist;
2. eine auf Erfordernis wärter zu bezeichnende Angabe
darüber, daß ihm ein ausländiger, den Verhältnissen
entsprechender Lebensunterhalt gesichert ist;
3. das Diplom zur Erlangung der philosophischen Doctor-
würde an einer deutschen Universität.

- Zwischen dem Tage der mündlichen Doktorprüfung
und der Meldung müssen mindestens zwei Jahre liegen;
4. die in § 3 Ziffer 1—7 aufgeführten Schriftstücke;
 5. eine bisher noch nicht gedruckte wissenschaftliche Arbeit;
 6. die schriftliche Versicherung, daß er diese Arbeit selbst-
ständig verfaßt habe;
 7. die Urkundung des Kanzleiführers der Fakultät über
Zahlung der Habilitationsgebühr.

Hat der Bewerber die philosophische Doctorwürde an der
Universität Zena erworben, so braucht er die in § 3 auf-

geführten Schriftstücke dem Antrag auf Zulassung um beizufügen, als sie der Fakultät nicht schon bei der Promotion vorgelegen haben.

§ 12.

V erfahren.

Bezogen Prüfung der Nachweise und der Habilitationschrift wird nach § 6 mit der Maßgabe verfahren, daß die Begutachtung der Habilitationschrift durch einen Referenten und in der Regel einen Korreferenten zu erfolgen hat. Zum Referenten darf auch ein Mitglied der Fakultät im weiteren Sinne aber, wenn nötig, ein der Fakultät nicht angehöriger Dozent — seine Einwilligung vorausgesetzt — bestellt werden, während der Korreferent stets ein ordentlicher Professor der Fakultät sein muß.

§ 13.

Werden die erbrachten Nachweise und die Habilitationschrift von der Fakultät für ausreichend erachtet, so wird mit dem Bewerber vor versammelter Fakultät ein Kolloquium über das Fach abgehalten, für das er sich zu habilitieren gedenkt.

Das Kolloquium ist zunächst von dem oder den Vertretern des betreffenden Faches zu halten, doch sind die übrigen Mitglieder der Fakultät befugt, sich an dem Kolloquium zu beteiligen.

Hat die Fakultät das Kolloquium für bestanden erklärt, so überreicht der Dekan die erbrachten Nachweise mit Annahme der Habilitationschrift dem Universitätskurator, welcher an die Großherzoglich und Herzoglich Sachsischen Regierungen berichtet und deren Genehmigung zur Zulassung — vorbehältlich der Abhaltung der Probeforschung — einholt.

§ 14.

Probegvorlesung.

Ist die Genehmigung erteilt, so hat der Bewerber noch eine öffentliche Probegvorlesung, in der Halle über einen von ihm zu wählenden Gegenstand zu halten, die der Dekan anberaumt und zu der er durch Anschlag am schwarzen Brett einlädt.

§ 15.

Wenn auch diese Probegvorlesung die Fakultät befriedigt hat, so erteilt die Fakultät, nachdem der Bewerber die Habilitationschrift¹²⁾ in der vom Dekan zu bestimmenden Anzahl von Abschriften¹³⁾ überreicht hat, die Erlaubnis zum Halten von Vorlesungen.

Genügt der Bewerber einer der an ihn zu stellenden Forderungen nicht, so hat ihm die Fakultät abzuweisen.

Über das Ergebnis berichtet die Fakultät an den Senat, der den Regierungen Anzeige erstattet.

Zusätze:

62. Die Arbeit ist vor Beendigung bei Dekan in Rezessionslagen an den Dekan einzulegen, der nach erfolgter Prüfung bei Referenten und Coreferenten die Genehmigung zum Druck erteilt.

Dekan,
Gesetzlich.

63. Die vorgeführte Fuge ist der eingeschickten Endgegensetzung bezügl. 280. Sie sind Merklich geprüft und beobachtet der Fakultät abzulegen. Die Arbeit ist auf dem Titel als Habilitationschrift zu bezeichnen.

Gesetzlich.

64. Über Weisung von Erlaubnis zum Druck der Habilitationschrift in verflossener Weise ist entweder die Fakultät nach Einholung bei Referenten und Coreferenten.

Dezernat.

§ 16.

Befreiungen.

Befreiung von einem der in den §§ 11 und 13 aufgeführten Erfordernissen kann nur von den Regierungen erteilt werden.

§ 17.

Einnahmen.

Die Einnahmen bei der philosophischen Fakultät besitzen:

A. in den Promotionägebühren. Die Promotionägebühr beträgt: 274 M.

a) Wenn erhalten, falls die Promotion erfolgt:

der Defan im Vorans	15 M.
der Referent und Examinator im Haupt- sach im Vorans	24 "
die Examinateure der Nebenfächter ¹²⁾ an- teilig im Vorans	12 "
die Fakultätsmitglieder anteilig	190 "
der Rassleführer	3 "
die Universitätsloste	15 "
die Fakultätskasse	15 "

b) Wird der Bewerber auf Grund unzureichender Zeug-
nisse und bevor die Verleihung der schriftlichen Arbeit
begonnen hat, abgewiesen, so erhalten:

der Defan	5 M.
der Rassleführer	3 "
die Fakultätskasse	2 "
	10 M.

c) Wird der Bewerber abgewiesen, weil die schriftliche
Arbeit nicht genügt, so erhalten:

der Defan im Vorans	10 M.
der Referent im Vorans	12 "
die Fakultätsmitglieder anteilig	10 "
der Rassleführer	3 "
die Universitätsloste	10 "
die Fakultätskasse	10 "
	55 M.

d) Wird der Bewerber abgewiesen, weil die mündliche Prüfung nicht bestanden wird, so erhalten:	
der Dozent im Vorans	15 98.
der Referent und Examinateur im Hauptfach im Vorans	24 "
die Examinateure der Rebenfächer ^(*) anteilig im Vorans	12 "
die Fachmittagsmitglieder anteilig	50 "
der Rücksichtiger	3 "
die Universitätskasse	10 "
die Fachmittagskasse	10 "
	124 98.

Zu den Fällen b), c), d) ist der Rest der eingezahlten Gebühr dem Bewerber zurückzugeben.

- e) Zu Falle der Wiederholung der mündlichen Prüfung hat der Bewerber die Promotionsgebühr von Neuem zu entrichten.
Besticht der Bewerber auch bei der Wiederholung nicht, so gelten die Ansätze zu d).

Zusatz:

63. Wenn bei kein fachwissenschaftlichen Doktorium ein Juris ^{Zweig.}
im Rebenfach prüft, so erhält dieselbe außer 6 Mark für jedes Rebenfach
noch auf weiteres aus der Fachmittagskasse 10 Mark. ^{Examinateur}

B. in den Habilitationsgeübten.

Die Habilitationsgebühr beträgt:

128 98.

- a) Hierzu erhalten, wenn die Habilitation erfolgt aber
der Bewerber das Stollegium nicht besticht:
- | | |
|-------------------------------------|--------|
| der Dozent ^(*) | 40 98. |
| der Referent | 35 " |
| der Korreferent | 20 " |

der Kassenführer	3 M.
die Universitätsofasse (§ 1 der akademischen Gebührenordnung)	20 "
die Fakultätsofasse	10 "
b) Wird der Bewerber vor Prüfung der schriftlichen Ar- beit abgewiesen, so erhalten:	
der Defan	5 M.
der Kassenführer	3 "
die Fakultätsofasse	2 "
	<u>10 M.</u>
c) Wird der Bewerber abgewiesen, weil die schriftliche Arbeit nicht ausreicht, so erhalten:	
der Defan	20 M.
der Referent	15 "
der Korreferent	10 "
der Kassenführer	3 "
die Universitätsofasse	10 "
die Fakultätsofasse	3 "
	<u>61 M.</u>

Der Rest ist in den Fällen b) und c) dem Bewerber
zurückerstattet.

Zusatz:

66. Wenn Habilitations- und Promotionprüfung in zwei verschiedene
Semester fällt, so sollen die Habilitationsgebühren geteilt werden.
Defanen geteilt werden.

Neben den Promotions- und Habilitationsgebühren
werden Auslagen (insbesondere Post- und Schreib-
gebühren, Kosten für den Druck des Diploms, soweit
nicht eine besondere Ausstattung begeht wird usw.)
nicht berechnet.

Der jedesmalige Defan bezahlt für die Verwaltung des
Defanats halbjährlich 75 M. aus der Universitätsofasse.

Bis zu dem Zeitpunkte, bis zu welchem noch einer der am 26. März 1883 zu den neun ersten Fakultätsmitgliedern gehörig gewesenen Professoren sich in der Fakultät befindet, sind neben den vorstehenden Bestimmungen noch folgende Übergangsvorschriften maßgebend:

Übergangs-
bestimmung.

1. Jeder ordentliche Professor, der am 26. März 1883 zu den ersten neun Fakultätsmitgliedern gehörte, bezieht, solange er Mitglied der Fakultät bleibt, den neunten Teil derjenigen Einnahmen, die nach Abzug der besonderen Gebühren und Abgaben unter die Mitglieder der engeren Fakultät zu verteilen sind. Bei jedem dieser Professoren wird die Defanatsvergütung von 75 M. auf 100 M. für das Halbjahr erhöht.
2. Diejenigen ordentlichen Professoren, welche zwar vom 26. März 1883 eingetreten waren, aber nicht zu den ersten neun Fakultätsmitgliedern gehörten, sowie die erst noch dem 26. März 1883 eingetretenen oder künftig noch eintrtenden Ordinat-Professoren der Fakultät beziehen, und zwar die fünftig eintrtenden vom Anfang des mit dem Eintritt beginnenden oder nach dem Eintritt zunächst folgenden Halbjahres ab, je diejenige Quote der Fakultätsselektionen, die sich nach der jeweiligen Zahl sämtlicher Ordinat-Professoren der Fakultät ergibt (den 16.^{en} Teil, wenn diese Zahl 16, den 17.^{en} Teil, wenn diese Zahl 17 beträgt usw.), und bei Verleibung des Defanats die einhalbe Defanatsbelohnung von 75 M. für das Halbjahr.

Mit der Erfüllung dieser Ansprüche zu den Fakultätsplänen sind alle übrigen die Promotion und Habilitation betreffenden Bestimmungen aufgehoben.

Herricht
der Fakulta-

Becklesien in der Sitzung vom 7. Dezember 1912.